

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Club Slovenský Čuvač e.V. (CSC). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Würzburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Club ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Club und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung der Zucht der von der FCI anerkannten Hunderasse Nr. 142 Slovenský Čuvač.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für die sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und in der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Förderung und Verbreitung des Slovenský Čuvač unter strikter Beachtung des Rassestandards und des sozial- und umweltverträglichen Wesens
- b.) Führung und Herausgabe eines einheitlichen Zucht-, Kör- und Leistungsbuches,
- c.) Beratung der Mitglieder in der Zucht, Aufzucht, Pflege und Erziehung des Slovenský Čuvač,
- d.) Förderung der Zucht durch Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Deckrüdennachweis,
- e.) Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung von Sonderschauen,
- f.) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes,

Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und Züchter des Slovenský Čuvač gegenüber Dritten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein erkennt die jeweils gültige VDH-Satzung und weitere Ordnungen an und unterwirft sich diesen.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und damit ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten ist Würzburg.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Züchter, Besitzer oder Freund des Slovenský Čuvač werden sowie Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist angenommen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme des Antrages dagegen Widerspruch erhebt. Gegen den Ablehnungsbescheid des Vorstandes besteht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mit der Aufnahme als Mitglied sind die Satzung und die Anordnungen des Vereins anerkannt.

Der Mitgliedsstatus ist möglich als Hauptmitglied, als Familienmitglied und als Ehrenmitglied. Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Beirates als Anerkennung für hervorragende Verdienste verliehen werden.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind insbesondere kommerzielle Hundehändler und gewerbsmäßige Züchter sowie Personen, die einer vom VDH oder FCI nicht anerkannten Organisation angehören beziehungsweise dieser nicht nachweislich gekündigt haben. Diese Personen sind von der Zuchtausübung mit Benutzung des CSC-Zuchtbuches ausgeschlossen.

Nicht als kommerzieller Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter gemäß der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung grundsätzlich nicht entgegen.

Werden solche Hinderungsgründe erst nach erfolgter Aufnahme als Mitglied bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes ohne Ausschlussverfahren.

Personen, die von einem anderen VDH-Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, können als Mitglieder in den CSC nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins unter Einhaltung des in § 6, 9. der VDH-Satzung aufgeführten Verfahrens aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

a.) an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen,

- b.) das Clubabzeichen zu tragen,
- c.) die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle clubamtlichen Eintragungen, in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a.) die Satzung, die Kör- und Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Slovenský Čuvač sowie für die Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken.
- b.) die Anweisungen des Vereins über Haltung, Zucht, Ausstellung und Körung zu beachten, die gezüchteten Hunde in das anerkannte Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel, Impfpass sowie etwaige Bewertungsurkunden oder Körscheine unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen sowie bei Deckakten nach Bezahlung der Deckgebühr eine Deckurkunde auszustellen.
- c.) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgemäß unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten.
- d.) Wohnungsveränderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- e.) Beschwerden oder Beschuldigungen insbesondere gegen Clubmitglieder nach den Grundsätzen der Satzung zu verfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes erlischt die Mitgliedschaft des Familienmitgliedes automatisch.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a.) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung ausgeschlossen ist;
- b.) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger Gebühren des Vereins im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst

beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens vier Wochen verstrichen sind.

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auch bei rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eines Mitglieds.

Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Als erhebliche Verstöße gelten:

- a.) grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins und die Satzung;
- b.) Beleidigung und ungebührliche Kritik an Mitgliedern, Vorstand, Richtern und Körmeistern
- c.) Betrug und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz beim An- und Verkauf von Hunden, bei Deckakten, beim Zuchtgeschehen und bei der Haltung der Hunde
- d.) wissentlich falsche Angaben bei Deckschein-, Zuchtbuch-, Ausstellungs- und Prüfungsangelegenheiten.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheides schriftlich über den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Über die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Zucht- und sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen (Poststempel) und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzu-berufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass

weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

Über später und auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergänzungen der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung sind bei Anträgen zur Änderung der Satzung oder der Zuchtbestimmungen nicht gestattet.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Poststempel) und unter Angabe der Tagesordnung. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung sind nicht gestattet.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme; das gilt auch für Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Beirat;
- b.) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstand und Beirat;
- c.) Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Schatzmeisters;
- d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- e.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- f.) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand;
- g.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Bestimmungen;
- h.) Entscheidung über sonstige vereinsrelevante Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen, Anträgen zur Tagesordnung während der Mitgliederversammlung, bei Auflösung des Vereins und Änderungen der Zuchtbestimmungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag zugelassen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Ein anderes Abstimmungsverfahren bedarf eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der vertretenen Mitglieder. Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Rechnungslegung des Geschäftsjahres einer Prüfung unterziehen und über das Ergebnis dieser Prüfung dem Vorstand Bericht erstatten. Der Bericht der Kassenprüfer muss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins einen Vorstand.

Er besteht aus dem:

- a.) 1. Vorsitzenden – Versammlungsleiter und Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- b.) 2. Vorsitzenden – Geschäftsführer und Pressewesen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Alleinvertretungsbefugnis; sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Für ein Vorstands-Amt können nur Mitglieder kandidieren, deren Mitgliedschaft im CSC zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr besteht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung sein Nachfolger gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Beirat ein Ersatzmitglied bestellen.

Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter übernehmen; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c.) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- d.) Ernennung der Zuchtwarte und der Spezialzuchtrichter;
- e.) Ernennung der Mitglieder der Prüfkommisionen;
- f.) Festsetzung der Prüftermine;
- g.) Ernennung des Richterobmannes;
- h.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, aus dem Richterobmann und aus bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Sie nehmen die folgenden Aufgaben wahr:

Zuchtleiter,

Schatzmeister,
Obmann für das Ausstellungswesen,
Zuchtbuchführer,
Tierschutzbeauftragter,
Neutraler Welpenvermittler.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung sein Nachfolger gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Der Richterobmann muss Spezialzuchtrichter und Mitglied des CSC sein und wird für die Dauer von 4 Jahren von vereinsinternen Spezialzuchtrichtern auf der Mitgliederversammlung gewählt. Ist keine Wahl möglich, kann der Vorstand einen Richterobmann ernennen.

Der Beirat hat vor allem die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes durch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Innenleben des Vereins zu unterstützen, insbesondere im Zucht- und Ausstellungswesen. Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 Ehrenrat / Schiedsgericht

Der Verein verfügt weder über einen eigenen Ehrenrat noch über ein eigenes Schiedsgericht.

Beschwerden und Streitigkeiten der Mitglieder des Vereins untereinander, die sich aus ihrer Vereinszugehörigkeit ergeben, und Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes werden an das Verbandsgericht des VDH verwiesen, und gemäß der VDH-Verbandsgerichtsordnung behandelt.

§ 13 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Der Verein gibt sich folgende Bestimmungen:

- a.) Zuchtordnung mit Aufzuchtbestimmungen
- b.) Körordnung mit Verhaltenstestverfahren
- c.) Zuchtwartordnung, Richterordnung
- d.) Ausstellungsordnung mit Vergabebestimmungen des CSC-Clubchampionates
- e.) Gebührenordnung.

Sie sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie gilt als beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bei Beanstandung durch das Registergericht, soll der 1. Vorsitzende ermächtigt sein, die erforderlichen Änderungen, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, nach Maßgabe der Anforderungen des Registergerichtes vorzunehmen.